

VERORDNUNG (EG) Nr. 727/97 DER KOMMISSION

vom 24. April 1997

zur Festlegung einer Liste von Erzeugnissen, die von der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl ausgenommen sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates vom 22. März 1990 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 686/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 legt die Kommission eine Liste von Erzeugnissen fest, die von dieser Verordnung ausgenommen sind.

Die meisten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die zur Zeit aus Drittländern eingeführt werden, sind nach dem Unfall von Tschernobyl nicht oder nur so gering radioaktiv kontaminiert, daß nur noch eine unerhebliche Gesundheitsgefährdung besteht.

Die durch die Verordnung (EG) Nr. 3034/94 der Kommission⁽³⁾ festgelegte Liste der Erzeugnisse, die von der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 737/90

ausgenommen sind, muß erweitert werden, um dieser Tatsache Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch die Verordnung (EWG) Nr. 737/90 eingesetzten Ad-hoc-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 3034/94 wird aufgehoben.

Artikel 2

Alle Erzeugnisse außer den im Anhang aufgeführten sind vom Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 ausgenommen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. April 1997

Für die Kommission

Ritt BJERREGAARD

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 82 vom 29. 3. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 71 vom 31. 3. 1995, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 321 vom 14. 12. 1994, S. 25.

ANHANG

Liste der Erzeugnisse, auf die die Verordnung (EWG) Nr. 737/90 Anwendung findet

KN-Code	Warenbezeichnung
0101 19 10	(Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend): (Pferde): zum Schlachten
0102 90	(Rinder, lebend): (andere): Hausrinder
0103 91	(Schweine, lebend): (andere): mit einem Gewicht von weniger als 50 kg
0103 92	(—"—): (—"—): mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr
0104 10	(Schafe und Ziegen, lebend): (Schafe) (außer reinrassigen Zuchttieren 0104 10 10)
0104 20 90	(—"—): (Ziegen): andere
0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend
0106 00	Andere Tiere, lebend
Kapitel 2	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse
Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen (außer 0408 11 20, 0408 19 20, 0408 91 20, 0408 99 20)
0709 51	(Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt): Pilze (außer der Gattung Agaricus 0709 51 10)
0710 80 69	(Gemüse (auch in Wasser oder Dampf gekocht), gefroren): (anderes Gemüse): (Pilze): andere
0711 90 60	(Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid und andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet): (anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen): (Pilze): andere
0712 30 00	(Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet): Pilze und Trüffeln
0810 40	(Andere Früchte, frisch): Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium
0811 90 50	(Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln): (andere): Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus
0811 90 70	(—"—): (—"—): Heidelbeeren der Arten Vaccinium myrtilloides und Vaccinium angustifolium
0812 90 40	(Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet): (andere): Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus
0902	Tee, auch aromatisiert
0910 40	(Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze): Thymian; Lorbeerblätter
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse

KN-Code	Warenbezeichnung
1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht
1603 00	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren
2001 90 50	(Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht): (andere): Pilze
2003 10 80	(Pilze und Trüffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht): (Pilze): andere
2101 20	(Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate, geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus): Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate